



ABSENZENREGELUNG

Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Amtliche Aufgebote (inkl. Schularzt, Schulzahnarzt, Erziehungsberatung, Berufsberatung, Prüfungen, Vorstellungsgespräche u.ä.)
- Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt- und Zahnarzttermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Die Schule ist so bald wie möglich zu benachrichtigen. Die Eltern geben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Entschuldigungsgründe schriftlich bekannt. Unentschuldigte Absenzen führen zu einer Verzeigung.

Dispensationen für einzelne Absenzen

Aus besonderen Gründen (z.B. wichtige Familienereignisse, Teilnahme an wichtigen sportlichen oder kulturellen Anlässen) können Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden. Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrkraft zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Damit will die Gesetzgebung den Eltern die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass die Dispensation in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen wird.

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen dieser Weisung bezogen werden. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist durch die Eltern spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug schriftlich zu orientieren.

Dispensationen für regelmässige Absenzen

Schülerinnen und Schüler können nach Anhören der Eltern und der Lehrerschaft aus wichtigen Gründen vom Besuch einzelner Fächer oder einzelner Lektionen dispensiert werden, insbesondere

- aus gesundheitlichen, mit Arztzeugnis belegten Gründen
- aus religiösen Gründen
- Ausländerkinder zum Besuch von Sprach- und Kulturkursen.

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation oder bei der Beanspruchung freier Halbtage Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

Dispensationsgesuche sind von den Eltern an die Klassenlehrkraft zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.